

Steuern und Finanzen

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz Schweiz

Nach der derzeitigen Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4b i. V. m. Satz 7 EStG ist eine Antragsveranlagung zur Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit für beschränkt Steuerpflichtige nur dann möglich, wenn Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates und Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in einem dieser Staaten gegeben sind.

Aufgrund einer Entscheidung des EuGH (Urt. v. 30.5.2024 – C-627/22) hat das BMF im Vorgriff auf eine gesetzliche Änderung mit Schreiben vom 5.8.2024 (IV B 8 – S 2301/22/10001:001) daher bestimmt, dass einem Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer auch dann stattzugeben ist, wenn der Antragsteller Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates ist und in der Schweiz seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Feier des Arbeitgebers

Nachtrag zum Beitrag in AuA 8/24, S. 53 zum Urteil des Niedersächsischen FG vom 15.4.2023 (8K 66/22). Die zugelassene Revision wurde eingelegt und wird beim BFH mit Az. VI R 18/24 geführt.

Jahressteuergesetz 2024

Der Bundesrat hat am 27.9.2024 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf Jahressteuergesetz 2024 abgegeben. Aus lohnsteuerlicher Sicht sind folgende Themen relevant:

- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets: Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung wird vom Bundesrat abgelehnt.
- Ermittlung des relevanten Grundlohns bei der Berechnung von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen: Der derzeitige Wortlaut „laufende Arbeitslohn“ soll durch „steuerpflichtige“ ergänzt werden. Damit würde die bisherige Praxis der Finanzverwaltung zur Ermittlung des maßgebenden Grundlohns gesetzlich festgeschrieben werden. Diese Ergänzung folgt auch aus der BFH-Rechtsprechung (Urt. v. 19.8.2023 – VI R 11/21), nach der der laufende Arbeitslohn, der dem Beschäftigten arbeitsvertraglich zusteht, für die Zuschlagsermittlung zugrunde zu legen ist.

- Gesetzliche Typisierung von Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Ausland: Ebenfalls als eine Reaktion auf eine aktuelle BFH-Rechtsprechung (Urt. v. 9.8.2024 – VI R 20/21), nach der die Begrenzung des steuerlichen Abzugs auf maximal 1.000 Euro in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG aufgrund eindeutigen Wortlauts nur für einen Zweithaushalt „im Inland“ gelte, fordert der Bundesrat, den Abzug von Unterkunftskosten im Ausland gesetzlich auf maximal 2.000 Euro zu begrenzen. Dieser Höchstbetrag soll für Fälle, in denen eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss, nicht gelten.
- Pauschalierungsmöglichkeit für Arbeitslohn aufgrund von Betriebsveranstaltungen: Als weitere Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung (Urt. v. 27.3.2024 – VI R 5/22) fordert der Bundesrat, die Möglichkeit zur pauschalierten Steuerübernahme der bisherigen Verwaltungsauffassung folgend, gesetzlich auf solche Betriebsveranstaltungen zu beschränken, bei denen die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG) auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen wurde nicht kommentiert. Mit dieser Erweiterung wird ein Anliegen aus der Praxis aufgegriffen und zudem einer Protokollerklärung aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Zukunftsfinanzierungsgesetz entsprochen. Demnach können künftig nicht nur die geldwerten Vorteile aufgeschoben besteuert werden, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Die Bundesregierung wird nun eine Gegenäußerung verfassen und diese an den Bundesrat richten. Nach den Beratungen im Bundestag – in denen die Beschlüsse des Bundesrates ggf. umgesetzt werden – befasst sich der Bundesrat im zweiten Durchgang mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestages. Ein Vermittlungsverfahren ist nicht ausgeschlossen. Aktuell ist daher nicht auszuschließen, dass das Gesetzgebungsverfahren in diesem Jahr nicht mehr abgeschlossen wird.

Kaufkraftausgleich und -zuschläge

Wenn Beschäftigte ins Ausland entsandt werden, zahlt der Arbeitgeber zum Ausgleich des Mehraufwands, der durch das Leben und Arbeiten im Ausland entsteht, häufig Zuschläge. Die Steuerbefreiung von Auslandszuschlägen einschließlich dem Kaufkraftausgleich ist in § 3 Nr. 64 EStG geregelt. Der Umfang des steuerfreien Kaufkraftausgleichs bestimmt sich nach den Sätzen des Kaufkraftzuschlags zu den Auslandsdienstbezügen im öffentlichen Dienst. Die Gesamtübersichten werden vierteljährlich fortgeschrieben. Das BMF hat zum 1.10.2024 im Vergleich zum 1.7.2024 für einige Länder Anpassungen vorgenommen. Die aktuelle Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge zum 1.10.2024 findet sich auf der Homepage des BMF im Downloadbereich.

Bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft, die für einen befristeten Zeitraum ins Ausland entsandt werden und dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, bleibt gem. § 3 Nr. 64 Satz 3 EStG nur ein gewählter Kaufkraftausgleich steuerfrei. Die Befreiungsregelung ist somit deutlich weniger umfassend als bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die alle Auslandsbezüge, wie Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Zulage für besondere Erschwernisse, Auslandsverwendungszuschlag und den Kaufkraftausgleich steuerfrei erhalten. Die Befreiung für Beschäftigte in der privaten Wirtschaft ist zudem auf den Betrag des Kaufkraftausgleichs begrenzt, der für vergleichbare Auslandsdienstbezüge im öffentlichen Dienst gezahlt werden könnte.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer,
ZF Group, München